

## **Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. März 2008**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf>)

geändert durch:

Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-100.pdf>)

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-36.pdf>)

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-69.pdf>)

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-31.pdf>)

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-26.pdf>)

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2022 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-76.pdf>)

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-59.pdf>)

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-31.pdf>)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-66.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-60.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-30.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-47.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-38.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle:  
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-54.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle:  
[https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche\\_veroeffentlichungen/2013/2013-07.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-07.pdf))

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. August 2012  
 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-47.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-47.pdf))

Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf))

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-52.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-52.pdf))

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf))

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2011

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-17.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-17.pdf))

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2010

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-35.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-35.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2010

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf))

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. Allgemeine Regelungen.....                                                   | 5  |
| § 1 Geltungsbereich.....                                                        | 5  |
| § 2 Prüfungen .....                                                             | 6  |
| § 3 Bachelor- und Mastergrad.....                                               | 6  |
| § 4 Prüfungsausschuss.....                                                      | 7  |
| § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....               | 9  |
| § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen  | 10 |
| § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....                      | 10 |
| § 8 Mängel im Prüfungsverfahren .....                                           | 11 |
| § 9 Form und Durchführung von Prüfungen .....                                   | 12 |
| § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....                                      | 16 |
| § 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen .....             | 17 |
| § 12 Lehrveranstaltungen.....                                                   | 18 |
| II. Zugang, Modulprüfungen, Abschluss .....                                     | 18 |
| § 13 Prüfungs- und Anmeldetermine .....                                         | 18 |
| § 14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....                                | 19 |
| § 15 Zulassungsverfahren, Meldefristen .....                                    | 19 |
| § 16 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit .....                            | 19 |
| § 17 Form und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit.....                    | 20 |
| § 18 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit .....                         | 21 |
| § 19 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs .....                           | 21 |
| § 20 Endgültiges Nichtbestehen .....                                            | 21 |
| § 21 Zeugnis und Urkunde.....                                                   | 21 |
| III. Schlussbestimmungen.....                                                   | 23 |
| § 22 Zusatzprüfungen .....                                                      | 23 |
| § 23 Nachteilsausgleich für Behinderte .....                                    | 23 |
| § 24 Gesetzliche Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleich für Schwangere ..... | 23 |
| § 25 Ungültigkeit von Prüfungen.....                                            | 24 |
| § 26 Einsicht in die Prüfungsakten .....                                        | 24 |
| § 27 Öffentliche Bekanntmachungen .....                                         | 25 |
| § 28 Inkrafttreten .....                                                        | 25 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungsordnung**

### **I.**

## **Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung (APO WIAI) regelt zusammen mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Bamberg:

- Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
- Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- Bachelorstudiengang International Information Systems Management,
- Bachelorstudiengang Software Systems Science,
- Bachelorstudiengang Informatik: Software Systems Science,
- Bachelorstudiengang Informatik,
- Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz & Data Science,
- Masterstudiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Angewandte Informatik,
- Masterstudiengang Computing in the Humanities,
- Masterstudiengang Interaction Research & Design,
- Masterstudiengang International Information Systems Management,
- Masterstudiengang International Software Systems Science,
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und

- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte).

(2) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle in Abs. 1 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge gelten.

(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnungen (StuFPO) enthalten spezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge. <sup>2</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnungen ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung findet darüber hinaus Anwendung für das im Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik angegebene Nebenfach Angewandte Informatik im Rahmen von Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO GuK/Huwi), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Transcripts of Records für das Nebenfach Angewandte Informatik erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 APO GuK/Huwi.

## § 2

### Prüfungen

<sup>1</sup>Im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge gemäß dieser Ordnung sind studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu erbringen. <sup>2</sup>Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich. <sup>3</sup>Das Gewicht einzelner Module wird durch ECTS-Punkte bestimmt (ECTS = European Credit Transfer System; ECTS-Punkte als Kurzform für ECTS-Leistungspunkte). <sup>4</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>5</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. <sup>6</sup>Das Bestehen der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.

## § 3

### Bachelor- und Mastergrad

(1) <sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiengangs wird der nachstehende akademische Grad verliehen:

- Im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Bachelorstudiengang International Information Systems Management der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „International Information Systems Management“.

- Im Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz & Data Science der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Künstliche Intelligenz & Data Science“
- In den Bachelorstudiengängen der Software Systems Science der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) in „Software Systems Science“.
- In den Masterstudiengängen der Angewandten Informatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Masterstudiengang Interaction Research & Design den Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Interaction Research & Design“.
- Im Masterstudiengang Computing in the Humanities der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Computing in the Humanities“.
- In den Masterstudiengängen des International Information Systems Management der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „International Information Systems Management“.
- Im Masterstudiengang International Software Systems Science der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „International Software Systems Science“.
- In den Masterstudiengängen der Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- In den Masterstudiengängen der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, engl. „Education in Business and Information Systems“.

<sup>2</sup>Der akademische Grad kann auch mit der Herkunftsbezeichnung „(Univ. Bamberg)“ als Zusatz geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Mit der bestandenen Prüfung im Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik wird ein akademischer Grad gemäß § 4 Abs. 1 APO GuK/Huwi verliehen, sofern die Bachelorprüfung im gemäß APO GuK/Huwi belegten Studiengang insgesamt bestanden ist. <sup>2</sup>Der Erwerb eines akademischen Grades gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen.

#### § 4

#### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Jeder Bachelor- oder Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,

- stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
- berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Modulangebots,
- entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulischen und außerhoch-schulischen Prüfungsleistungen sowie über die Anrechnung von Studienzeiten,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an die bzw. an den Stellvertreter widerruflich delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. <sup>3</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>In Fragen, die die Bewertung oder Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. <sup>2</sup>Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen.

(6) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine



Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>5</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(9) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(10) <sup>1</sup>Für das Nebenfach Angewandte Informatik ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik für die gemäß dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen abschließend zuständig, soweit sie auf das Nebenfach beschränkt sind. <sup>2</sup>Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß § 5 APO GuK/Huwi bleiben unberührt, soweit sie den belegten Studiengang insgesamt betreffen.

## § 5

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- oder Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagene Bestellung der vorgeschlagenen Person besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleich-rangige Hochschulprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüfenden sollen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor

Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer bzw. eines oder mehrerer Prüfenden ist zulässig.

## § 6

### **Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen**

(1) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungs- und Praktikumsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 86 Abs. 2 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 Abs. 2 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Prüfungsleistungen sowie auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Entscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Anträge sollen gestellt werden, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen. <sup>4</sup>Hat sich die oder der Studierende zu einer Prüfung angemeldet, ist die Anerkennung bzw. Anrechnung der mit dieser Prüfung festzustellenden Kompetenzen bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens im jeweiligen Semester sowie bei Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

## § 7

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurück, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sollten im Hinblick auf § 20 Abs. 2 der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtführenden Personen zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) <sup>1</sup>Versucht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass in dem jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(5) <sup>1</sup>Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 8

### Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren

trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Prüfungsleistung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## § 9

### Form und Durchführung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die nachfolgenden Absätze regeln Form und Durchführung von Prüfungen in Modulen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1, sofern diese Module von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angeboten werden. <sup>2</sup>Für Module aus Fächern anderer Fakultäten, die gemäß Anhang 1 der StuFPO als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule abzulegen sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.

(2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- schriftliche Prüfung (Klausur),
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit),
- Referat,
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Kolloquium (Präsentation mit Diskussion),
- schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit oder Semesterarbeit),
- Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis),
- Praktikumsbericht,
- Bachelor- bzw. Masterarbeit.

<sup>2</sup>Eine schriftliche Prüfung (Klausur) kann als softwaregestützte Prüfung (E-Prüfung) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden sind von der oder dem Prüfenden spätestens nach ihrer Anmeldung zur Prüfung auf die E-Prüfung hinzuweisen. <sup>4</sup>Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>5</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung (Fernklausur oder Videokonferenz) durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

<sup>6</sup>Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung oder eines Testats beträgt mindestens 5 und höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 Woche und höchstens 4 Monate; für Bachelor- und Masterarbeiten gelten die entsprechenden Regelungen der StuFPO. <sup>5</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(4) <sup>1</sup>In schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind individuelle Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Soweit andere Formen von Prüfungsleistungen Gruppenleistungen vorsehen, müssen diese in hinreichendem Umfang individualisierbare Leistungsbestandteile enthalten.

(5) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

(6) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

(7) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. <sup>3</sup>An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten teilnehmen. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. <sup>5</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Es soll die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(9) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(10) <sup>1</sup>Wird in der Studien- und Prüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

(11) In besonders begründeten Fällen (z. B. Gewinnung praktischer Fertigkeiten) kann der Nachweis zu erbringender Studienleistungen (schriftliche Hausarbeiten oder Testate) in der Studien- und Fachprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen definiert werden.

(12) <sup>1</sup>Die Abgabe der Bachelorarbeit und der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in einer digitalen Fassung, aus der keine personenbezogenen Daten der Autorin / des Autors hervorgehen dürfen, in einem vom Prüfungsamt freigegebenen Format. <sup>2</sup>Die Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der

oder dem Prüfenden freigegebenen Format. <sup>3</sup>Eine zusätzliche Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird. <sup>4</sup>Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, einer Bachelor- oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbstständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. <sup>5</sup>Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann. <sup>6</sup>Erfolgt die Abgabe in digitaler Fassung und in Papierform, ist zusätzlich zu erklären, dass Inhalt und Wortlaut der beiden Fassungen identisch sind.

(13) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidatinnen und Kandidaten unbekannten Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Aufgabensteller) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken. <sup>12</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder vom Kandidat zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(14) <sup>1</sup>In einem Modul können zur Notenverbesserung nach Maßgabe des Modulhandbuchs optionale semesterbegleitende Studienleistungen angeboten werden, die im

Rahmen einer dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden können. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Art und des Umfangs der optionalen Studienleistungen gelten die Absätze 2 und 3. <sup>3</sup>Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß § 10 Abs. 2 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. <sup>4</sup>Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. <sup>5</sup>In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. <sup>6</sup>Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.

(15) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                             |                                                                                  |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Note 1 =sehr gut:           | eine hervorragende Leistung;                                                     |
| Note 2 = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| Note 3 = befriedigend:      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| Note 4 = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| Note 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen für Module, die außerhochschulisch absolviert werden (wie z.B. Praktika) oder die der Ausbildung in überfachlichen Qualifikationen oder Schlüsselqualifikationen ohne fachlichen Bezug zum jeweiligen Studiengang dienen, sind von der Notenvergabe nach Satz 1 bis 3 ausgenommen und können unbenotet sein. <sup>6</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen unbenotet bleiben. <sup>7</sup>Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.



(2) Umfasst ein Modul mehrere Modulteilprüfungen, so kann dessen Note abweichend von Abs. 1 auch gemäß Abs. 3 und 4 gebildet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Modulgruppennote sowie die Gesamtnote des Studiengangs ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Module gemäß StuFPO. <sup>2</sup>Die Ordnungen der Bachelorstudiengänge können vorsehen, dass Grundlagenmodule und Module des Kontextstudiums sowie überfachliche Qualifikationen und überfachliche Kompetenzen nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5:     | sehr gut,          |
| von 1,6 bis 2,5: | gut,               |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend,      |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:        | nicht ausreichend. |

<sup>2</sup>Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigelegt. <sup>3</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und im Zeugnis ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 11

### Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Für jede bzw. jeden zur Prüfung zugelassene Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat wird ein Punktekonto für die erbrachten Leistungen eingerichtet, dem die ECTS-Punkte bestandener Module zugerechnet werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat jederzeit in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung bzw. in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO einmal oder mehrmals wiederholt

werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann gemäß § 18 einmal wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erstreckt sich auf die gesamte Modulprüfung. <sup>2</sup>Optional erbrachte Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 9 Abs. 14 in die Bewertung übernommen, sofern es sich bei der Wiederholung um den ersten turnusmäßigen Wiederholungstermin des Modulprüfungsangebots handelt.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, einer bestandenen Modulteilprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Verlauf des Studiums eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht und bzw. oder bestimmte Module absolviert werden müssen. (Studienfortschrittskontrolle). <sup>2</sup>Wird dies aus Gründen nicht erreicht, die von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, gelten die nicht erbrachten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Ist die Fristüberschreitung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist von einem Fachsemester.

## § 12

### Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung wird insbesondere als Vorlesung, Übung oder Seminar abgehalten. <sup>4</sup>Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 10 Semesterwochenstunden zugeordnet. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## II.

### Zugang, Modulprüfungen, Abschluss

## § 13

### Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich.

(2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer Ausschlussfrist hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Meldet sich die bzw. der Studierende nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an, dass alle Modulprüfungen und

Modulteilprüfungen zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchstudiodauer gemäß § 20 abgelegt werden können, oder wird eine Prüfungsleistung, zu der eine Meldung erfolgt ist, nicht abgelegt, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 14

### Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelt.

## § 15

### Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn
  1. die Immatrikulation im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang nicht besteht oder
  2. die Studentin bzw. der Student den jeweiligen Studiengang der Fakultät WIAI bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (4) Der Wechsel eines Moduls oder einer Teilprüfung eines Moduls im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen.

## § 16

### Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelor- oder Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfende werden der Prüfungskandidatin

bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Zeitraum für die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der StuFPO festgelegt. <sup>4</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>5</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden. <sup>6</sup>Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

## § 17

### Form und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der in der StuFPO festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie gemäß § 9 Abs. 12, in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelor- oder Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens vier Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. <sup>2</sup>Stellt die Bachelor- oder Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>4</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>5</sup>Die Benotung der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt gemäß § 10 Abs. 2.

## § 18

### Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

<sup>1</sup>Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 StuFPO sowie der §§ 16 und 17 eine zweite Bachelor- bzw. Masterarbeit über ein neues Thema anfertigen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 19

### Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

(1) Der Bachelor- oder Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Studiengang zu erbringenden Module innerhalb der Höchststudienzeit erbracht wurden.

(2) Bei Überschreitung der ECTS-Grenze einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem am schlechtesten bewerteten Modul abgeschnitten.

## § 20

### Endgültiges Nichtbestehen

(1) <sup>1</sup>Studierende werden bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 30 Abs. 1 StuFPO vom Prüfungsamt darauf hingewiesen, dass alle noch erforderlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bis zum Erreichen der Höchststudierendendauer zu erbringen sind. <sup>2</sup>Sind nach Ablauf der Höchststudiendauer dieser Frist nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden oder gelten die Prüfungen gemäß § 11 Abs. 6 als endgültig nicht bestanden, ist der jeweilige Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Überschreitet die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Ablegungsfrist gemäß Abs. 1, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bachelor- oder Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist der jeweilige Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>3</sup>Noch ausstehende Prüfungen können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(4) Ist der Studiengang endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

## § 21

### Zeugnis und Urkunde

(1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das gegebenenfalls belegte Studiengangsprofil gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung,

den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl beinhaltet.

<sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>4</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>5</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>5</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. <sup>5</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw.

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik keine Anwendung.

### **III.**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Zusatzprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag können weitere, zusätzliche Modulprüfungen im Rahmen des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. <sup>2</sup>Anerkennungen bzw. Anrechnungen gemäß § 6 sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(3) Nach dem Ablauf des Semesters, in dem der Bachelor- oder Masterstudiengang gemäß § 19 bestanden wurde, können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.

### **§ 23**

#### **Nachteilsausgleich für Behinderte**

(1) <sup>1</sup>Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. <sup>2</sup>Die Art des Nachteilsausgleichs ist in angemessener Weise vom Prüfungsausschuss festzulegen, die betroffenen Studierenden können Vorschläge unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

### **§ 24**

#### **Gesetzliche Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleich für Schwangere**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

(2) <sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an

die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## § 25

### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 26

### Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme in Präsenz kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. <sup>3</sup>Für zentral verwaltete Prüfungen wird die Durchführung der Einsichtnahme auf das Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen auf die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer übertragen. <sup>4</sup>Im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmen das Prüfungsamt bzw. die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer Ort und Zeit bzw. die Art und Weise der Einsichtnahme.



## § 27

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen hochschulöffentlich an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

## § 28

**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

<sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 getroffen wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**